

Der Europäische Erbschein aus dem Blickwinkel der Rechtspraxis

21. Europäische Notarentage, Salzburg, 23.-24.4.2009

1. Harmonisierung des anwendbaren Erbrechts

Die künftige EU-Erbrechtsverordnung wird die Anknüpfung des Erbstatuts vereinheitlichen und so unterschiedliche Entscheidungen in verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten vermeiden.

Denn gegenwärtig knüpfen die europäischen Staaten das Erbrecht teils an die **Staatsangehörigkeit**, teils an den letzten **Wohnsitz**/gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers an, teils an dessen **domicile** (was irgendwo zwischen Wohnsitz und Staatsangehörigkeit liegt, vielleicht sogar an der Staatsangehörigkeit). Teilweise gilt für Immobilien das **Belegenheitsrecht**.

2. Rechtswahl

Korrespondierend wird die künftige Erbrechtsverordnung dem Erblasser die Möglichkeit geben, durch Rechtswahl entweder das Erbrecht des Staates, dessen **Staatsangehöriger** er ist, oder des Staates, in dem er seinen **gewöhnlichen Aufenthalt** hat, zu wählen.

3. „Europäischer Erbschein“

Außerdem sollen Erbrechtsnachweise aus anderen EU-Staaten anerkannt werden.

- Bisher gibt es in vielen mittel- und osteuropäischen EU-Staaten einen **Erbschein**, so in Bulgarien, Deutschland, Estland, Griechenland, Lettland, Litauen, Polen, Portugal, Rumänien (außerdem in Elsaß-Lothringen sowie in den bis 1918 österreichischen Provinzen Italiens).
- In den Länder des Code Napoleon erfolgt der Erbnachweis durch einen **Offenkundigkeitsakt** (*acte de notorité*) eines Notars, so in Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden und Spanien.
- In den nordischen Staaten (Dänemark, Finnland, Schweden) dient ein von den Erben, z.T. mit Mitwirkung eines Gerichts bzw. einer Behörde erstelltes **Nachlassverzeichnis** zugleich als Nachweis der Erbenstellung.
- Das System des **Gerichtskommissärs** mit anschließender gerichtlicher Einantwortung kennen neben Österreich ähnlich auch die Slowakei und die Tschechische Republik. Vergleichbar ist das Verfahren in Slowenien, wo allein das Gericht zuständig ist, und in Ungarn, wo allein der Notar zuständig ist.
- In den Common Law Staaten (Irland, Vereinigtes Königreich, Zypern) wickelt ein vom Gericht ernannter **personal representative** den Nachlass ab, der seine Befugnisse durch den gerichtlichen Beschluss nachweist (**grant of representation**).

Voraussetzungen für die Anerkennung als Europäischer Erbschein sollen insbes. sein:

- Der Erbnachweis muss von einer **Behörde** (Gericht, Notar) erstellt sein.
- Bestimmte Mindestanforderungen werden für das **Verfahren** festgelegt.

Rechtsfolgen:

- Der Europäische Erbschein begründet eine **Vermutung** für die als Erben Ausgewiesenen.
- Der **gute Glaube** in die Richtigkeit des Erbscheins soll geschützt sein.

In der Umsetzung dieser begrüßenswerten Grundidee stecken noch etliche **Schwierigkeiten**. Schwierig ist die Umsetzung v.a. in den Staaten, die ein besonderes Verfahren der Nachlassabwicklung vorsehen, sei es den *personal representative* in den Common Law Staaten oder den Gerichtskommissär in Österreich und einigen seiner Nachbarstaaten.